

## **Vereinssatzung: Red de Iniciativas Comunitarias (RICO) e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Red de Iniciativas Comunitarias (RICO) e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen
- (3) Nach Eintragung soll die Gemeinnützigkeit des Vereins beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.
- (4) Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7, 13 und 15 Abgabenordnung
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- (2) Ziel des Vereins ist die Etablierung von Partnerschaften zwischen der lateinamerikanischen Diaspora in Deutschland, lokalen Gemeinden Lateinamerikas und Kommunen in der Bundesrepublik zur Förderung eines interkulturellen Dialogs, z.B. durch den Aufbau digitaler Plattformen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch, die Etablierung von kommunalen Partnerschaften, und die Bereitstellung von fachlicher und finanzieller Unterstützung. Zudem werden Veranstaltungen organisiert, die die Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten der Gemeinden im Vordergrund stellen, wenn es über ähnliche Probleme geredet wird, ist es gewünscht über Lösungsansätze zu reden.
- (3) Der Verein fördert die Konzeption, Durchführung und Unterstützung von Projekten in Kooperation mit lokalen Gemeinden in Lateinamerika und der Bundesrepublik, insbesondere durch materielle und wissensbasierte Unterstützung lokaler und regionaler Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen. Dazu baut der Verein ein Netzwerk von FachexpertInnen, AktivistInnen und kommunalen Führungskräften in Lateinamerika und der Bundesrepublik auf.
- (4) Zudem bildet der Verein Mitglieder durch Konferenzen, Workshops, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in Deutschland und Lateinamerika zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit und globalen Lernens aus.
- (5) Langfristig setzt sich der Verein das Ziel sektorübergreifende Dialoge zwischen Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Staat zu fördern, um Vereinsziele in die Lateinamerika-Deutschland Beziehungen einzubringen.
- (6) Der Verein strebt Kooperationen und Austausch mit anderen nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (9) Im Übrigen haben Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Mitglieder und MitarbeiterInnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an einem Vorbereitungsprozess teilgenommen hat und einen Mitgliedschaftsantrag stellt. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand berufenen und aus Mitglieder bestehenden Ausschuss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmebestätigung. Mitglieder dürfen Widerspruch über die Aufnahme neuer Mitglieder einlegen. Bei strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung per Konsens.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 120,00€ pro Jahr. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft wird an den Vorstand gestellt, der darüber entscheidet. Mitglieder dürfen Widerspruch über die Aufnahme neuer Fördermitglieder einlegen. Bei strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung per Konsens.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Jahres wirksam wird,
  - Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins oder
  - Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 6 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E- Mail durchgeführt werden.
  2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
  3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
    - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
    - c. Wahl des Vorstands
    - d. Wahl von 2 KassenprüferInnen, die nicht Mitglied im Vorstand sind
    - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
    - f. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands und der Mitgliederversammlung
    - g. Beschluss über die Tagesordnung auf den Mitgliederversammlungen
    - h. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
    - i. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind – virtuelle Anwesenheit, z.B: Skypezuschaltung, inbegriffen. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 21 Tage eine erneute Mitgliederversammlung

einzuberufen, die beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zunächst für die Dauer der Sitzung eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollantIn. Der/die ProtokollantIn erstellt verantwortlich das Versammlungsprotokoll, das zumindest Datum, Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Tagesordnung und die anwesenden Mitglieder umfasst. Daneben sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung darzustellen. Anträge, die nach Versand der Einladung beim Vorstand eingehen, werden behandelt, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und eine Vertagung der Mitgliederversammlung dadurch nicht zu besorgen ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Bei Anträgen, die eintragungsrelevante Tatbestände darstellen, muss den Mitglieder in angemessener Zeit eine Nachtragseinladung zugehen. Die angemessene Zeit wird hier auf mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (9) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es erfordern.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Bevorzugt ist der Vorstand geschlechtsparitätisch zu besetzen. Ein außerordentlicher Arbeitswille bzw. Motivation ist im gleichen Maße zu berücksichtigen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister oder das Finanzamt vor Eintragung in das Vereinsregister verlangt, können von der vertretungsberechtigten Vorstandschaft beschlossen werden und zur Eintragung angemeldet werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens/ Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der

Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsfinanzen, über die er im Rahmen eines Kassenberichtes bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat.
- (7) Die Vorstandschaft trifft Entscheidungen nach dem Konsensprinzip.
- (8) Die konsensuale Zustimmung ist gegeben, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs den Beschluss mittragen. Eine aktive Umsetzung der Beschlüsse durch alle anwesenden Mitglieder des betreffenden Organs ist nicht erforderlich. Der Beschluss wird schriftlich festgehalten. Ein konsensualer Beschluss gilt als gescheitert, wenn nach wiederholtem Male kein Kompromiss gefunden wird, den alle Mitglieder des betreffenden Organs bereit sind zu tragen und auch keine neuen Kompromiss-Vorschläge existieren.
- (9) Kommt kein konsensualer Beschluss zustande, so wird die Entscheidung vertagt und an die Mitgliederversammlung weitergereicht. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung steht den Vorstandsmitgliedern jeweils nur ein Stimmrecht zu.

## **§ 9 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüferbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand und/oder die KassenprüferInnen sind verpflichtet, die Vereinsmitglieder über jede Spende oder Zuwendung über ein Wert von 500€ zu informieren. Jedes Mitglied kann hier Einspruch einlegen. Ob die Spende oder Zuwendung angenommen wird, entscheiden die Vereinsmitglieder per Konsens über ein Umlaufverfahren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (3) Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Berlin, den 22. Juni 2019

geändert am 23. November 2019 in Leipzig

*Minerafgrensca*